

Bau- und Umweltausschuss am 25.06.2013

Anlage zu TOP 5

H i n w e i s

=====

In der Anlage sind alle Anregungen und Bedenken zur 31. FNP-Änderung und die dazugehörigen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge abgebildet. Die Anregungen und Bedenken der Bürger wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert. Zur besseren Beurteilung der Einwände wurde aber Straße und Wohnort des Bedenkenträgers angegeben.

Die Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung, der Bezirksregierung (teilweise) und der Stadt Goch stehen noch aus. Diese werden im Rahmen einer Tischvorlage in der Sitzung zur Verfügung gestellt.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze

Sachl. Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
- Träger öffentlicher Belange -				
1	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel – Kleve zu Duisburg mit Schreiben vom 04.06.2013 (AZ II.4/MG)	<p>Die Flächennutzungsplanänderung dient dem Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien voran zu treiben und die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Gemeinde Weeze durch Ausweisung von Konzentrationszonen zu steuern. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit aus Sicht der IHK grundsätzlich zu befürworten. Dem Ausbau der Windenergie kommt hierbei besondere Bedeutung zu.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir aber darauf hin, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gewerbliche Nutzungen und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze nicht beeinträchtigen sollte. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass die im Regionalplan festgelegten GIB-Bereiche als sog. harte Tabuflächen deklariert worden sind, innerhalb derer keine Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen werden dürfen.</p> <p>Dort, wo Konzentrationszonen in der Nähe von Abgrabungsflächen entstehen sollen, ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass es durch die Planung zu keiner Beeinträchtigung der Abgrabungstätigkeit kommt. Sofern dies gewährleistet wird, bestehen gegen den derzeitigen Stand der Planung seitens der IHK keine Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.
2	Straßen NRW – Regionalniederlassung Niederrhein mit Schreiben vom 17.05.2013 (AZ 20401/4.4/FNP)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Ihren Planungen sind die Belange der Autobahn BAB 57 sowie der Bundesstraße 67 im Abschnitt 1, der Landesstraßen 77 im Abschnitt 4, L361 im Abschnitt 60 und L486 im Abschnitt 2 betroffen, die in diesen Bereichen als freie Strecken festgesetzt sind.</p>		Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	31)	<p>Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite gegen die Änderung der Ausweisung keine Bedenken was aber nicht automatisch eine gesicherte Erschließung über die von mir betreuten Straßen bedeutet. Insbesondere die geplante Erschließung über den Autobahnrastplatz Kalbecker Forst und somit die Autobahn ist nicht genehmigungsfähig und wird abgelehnt.</p> <p>Die Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken der von hier betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen beispielsweise nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG. Insofern erscheint die Erschließung im Bereich der B67 schwierig da dort keine öffentlichen Straßen im notwendigen Ausbauzustand angebunden sind.</p> <p>Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Die Genehmigung kann die Forderung des kostenpflichtigen verkehrsgerechten Ausbaus sowie eine Gebührenpflicht auf Grundlage der Sondernutzungsgebührenverordnung nach sich ziehen. Die L361 soll der Erschließung des Bereiches 3 dienen. Sie ist im dortigen Bereich sehr schmal, unübersichtlich, ohne Geh-/Radweg und in einem nicht optimalen Zustand. Es ist fraglich ob sie für den Anlieferschwerlastverkehr überhaupt geeignet ist. Der Schwarze Weg sowie der Schwanenweg sind nach Beschilderung und Ausbauzustand keine uneingeschränkt öffentlichen Straßen. Auch die L486 im Bereich des Teilbereiches 4 ist über nichtöffentliche Anbindungen mit den umliegenden Flächen verknüpft.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Flächen ist grundsätzlich möglich. Welche Straßen und Wege tatsächlich in Anspruch genommen werden, muss im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei konkreter Anlagenplanung geklärt werden. Ggf. sind dann Sondernutzungsregelungen zu beantragen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.</p> <p>Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 901 3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.</p> <p>Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit dem Aspekt Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Als Abstand von Fahrbahn zur Grenze der Konzentrationszone (= Rotorblattspitze) wurde ein Abstand von 40 m gemäß § 9 FStrG angesetzt. Dem Grundsatz des Windenergieerlasses NRW Kap. 3.2.2.3 folgend, wonach Windenergieanlagen an vorbelasteten Standorten (u.a. durch Bundesfernstraßen) zu konzentrieren sind, wurde kein zusätzlicher Abstand angesetzt. Gemäß Windenergie-Erlass NRW, Kap. 8.2.4 gilt folgende Regelung: „Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen</p>	

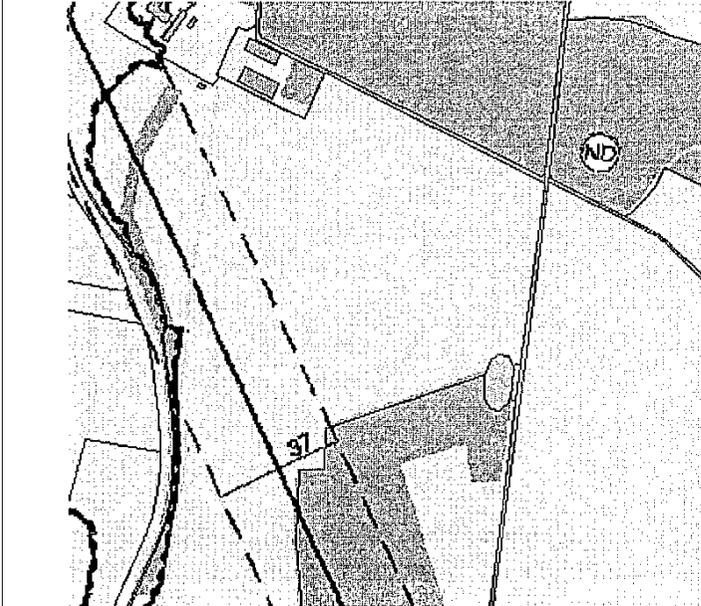
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.</p> <p>Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor.</p>	<p>Anbauverbote und –beschränkungen.“ Größere Abstände sind nur dann anzusetzen, wenn eine erhebliche Gefahr von Eiswurf besteht. Die Gefahr von Eiswurf kann jedoch durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p>	
3	<p>Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, mit Schreiben vom 07.05.2013</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Von der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in den Teilbereichen 3 und 4 mehrere Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch berührt.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Kapitel 8.2.1.6 ist im baurechtlichen Außenbereich nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerstreifen von mindestens 5,00 m frei zu halten. Diese Vorgabe ist in der Erläuterung Seite 11 unter Ziffer 18 nicht enthalten. Der Verband Baaler Bruch hat zudem in seiner Satzung ein Zustimmungsgesetz für Anlagen an seinen Gewässern bei einem Mindestabstand von 4,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen verankert.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind diese Vorgaben zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.</p>	<p>Der 31. FNP-Änderung liegen die Gewässer aus dem ELWAS-IMS zugrunde, für die ein Abstand von 5 m beachtet wurde. Die Ziffer 18 Seite 11 der Begründung wird dahingehend präzisiert. Im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Anlagen so zu planen, dass der erforderliche Abstand zu Gewässern eingehalten wird.</p>	<p>Die Begründung zur 31. Flächennutzungs-plan-Änderung wird entsprechend des Behandlungsvorschlags ergänzt.</p>
4	<p>Handwerkskammer Düsseldorf mit Schreiben vom 05.06.2013 (AZ III-I/Sch-Ur/hei)</p>	<p>Sehr geehrter Herr Koenen,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 9. April 2013 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Daher tragen wir keine Bedenken oder</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Anregungen zum derzeitigen Planungsstand vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB machen wir keine Angaben.</p>		Änderung.
5	<p>Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 04.06.2013 (AZ 6.11-61 2002/-16/07-)</p>	<p>Zu o.g. Planung werden Bedenken vorgetragen.</p> <p><u>Als Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden vorsorglich Bedenken vorgetragen, da Festsetzungen der Landschaftspläne Nr. 10 Weeze und Nr. 11 Kevelaer den Planungen entgegenstehen.</p> <p>Als Untere Landschaftsbehörde werden folgende Hinweise gegeben, die zur Vorbereitung eines erforderlichen Änderungsverfahrens der Landschaftspläne geboten sind:</p> <p>Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes: Pkt. 1.4 Methodik... Seite 22 Unterpunkt 4. Landschaftsschutz Die Würdigungen der Vorbelastungen einzelner in den Landschaftsschutzgebieten liegenden Flächen bedürfen der weiteren Detaillierung. Insbesondere sollte das Landschaftsbild und die Erholungseignung betrachtet werden.</p> <p>Pkt. 2.2 Regionalplan Die Verträglichkeit mit den Zielen BSLE und regionale Grünzüge ist abzuhandeln, eine nicht nennenswerte Beeinträchtigung ist darzulegen. Auszug Windenergie-Erlass Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p>	<p>Die Begründung zur der 31. Flächennutzungsplan-Änderung wird entsprechend der Behandlungsvorschläge ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Zum Grundlagenteil I potentielle spezielle Gunstflächen für Windenergieanlagen Pkt. 2.5 sonstige umweltfachliche Planungen und Projekte Seite 54 Ein hier aufgeführtes Ökokonto Freiherr von Loe (2006) ist nicht bekannt.</p> <p>Pkt. 2.6 Biotopverbund Zur Bewertung der Abbildung 31 fehlt die Quellenangabe der hier dargestellten Biotopverbundflächen. Die Darstellung steht im Gegensatz zum GEP 99 Erläuterungskarte Landschaft.</p> <p>Zur Ermittlung II potentielle spezielle Gunstflächen für Windenergieanlagen Pkt. 5.4.7 Berücksichtigung weiterer Grundlagen Biotopverbund Hier wird auf die o.g. Hinweise verwiesen. Da an dieser Stelle eingeräumt wird, dass nicht alle Biotopverbundflächen den Tabuzonen zugeordnet wurden, wird deren Darstellung und Würdigung empfohlen.</p> <p>Abbildung 8 Ergebniskarte Hier wird ebenfalls auf die o.g. Hinweise verwiesen.</p> <p>Vor einer Entscheidung zur Vorlage der Änderung des Flächennutzungsplanes an den Satzungsgeber des Landschaftsplanes, sind die im nachfolgenden Auszug aus dem Windenergie – Erlass wiedergegebenen Kriterien die zur Änderung des Landschaftsplanes führen können, zu beachten. Auszug Windenergie-Erlass Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wurde im Jahr 2006 eine Ökokontokonzeption erarbeitet, jedoch ist keine Anerkennung durch den Kreis beantragt worden. Der Verweis auf das Ökokonto Freiherr von Loe wird aus der Begründung gestrichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich bei den Teilbereichen der Landschaftsschutzgebiete, in denen die Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, um weniger empfindliche Bereiche. Die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden.</p> <p>Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist es im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 2 BauGB erforderlich, dass vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans die zuständige Landschaftsbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung nach § 34 Abs. 4 a LG den entsprechenden Ausnahmetatbestand nach Art und Umfang in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt hat oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt ist. Liegt ein Fall des § 29 Abs. 4 LG NW vor, treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Flächennutzungsplan-Verfahren nicht widersprochen hat. Eine Genehmigung des Flächennutzungsplans oder einer Windenergieanlage darf ansonsten nur erteilt werden, wenn eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt wird bzw. erfolgt. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen.</p> <p><u>Als Untere Landschaftsbehörde aus artenschutzrechtlicher Sicht:</u></p>	<p>Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Bereichen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele für das gesamte Landschaftsschutzgebiet. Die Gründe für diese Einschätzung sind in der Begründung Kap. 1.4 und 2.4.1 näher dargelegt.</p> <p>Um die geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen zu können, muss die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilen.</p> <p>Es haben diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung. Eine Änderung der Begründung und der Abgrenzung der Konzentrationszonen erfolgt nur, wenn seitens des Kreises Kleve im weiteren Verfahren keine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erfolgt.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Die Einschätzung im „Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze - Konzentrationszonen für die Windenergie einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) und NATURA 2000 Verträglichkeitsvorprüfung Anlage 1 der Begründung - Vorentwurf mit Stand April 2013" der Gutachter des Planungsbüro LANGE GbR wird insofern geteilt, dass für die vier Konzentrationszonen für die Windenergie eine Artenschutzprüfung (mind.) der Stufe II auf Grundlage einer Erfassung der aktuellen planungsrelevanten Arten bzw. Vorkommen von lokal bedeutsamen Populationen erforderlich ist. Daher ist eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Für den Bereich der Konzentrationszone „Wembscher Bruch und Spanische Ley" liegen mir Angaben zum Vorkommen von Brüten der Arten Uhu und Turteltaube vor, die bisher als betroffene Arten nicht in der Abschätzung benannt werden.</p> <p><u>Als Untere Bodenschutzbehörde:</u> Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird bzgl. auf das o.g. Verfahren nachrichtlich darauf hingewiesen, dass sich im Randbereich der vorgesehenen Konzentrationszone Kalbeck ein Altstandort befindet. Es handelt sich um die Katasterfläche „Tankstelle Kalbeck", die unter dem Aktenzeichen 693216-918 geführt wird. Die Tankstelle wurde 1998 stillgelegt. Konkrete Erkenntnisse über mögliche Verunreinigungen liegen mir nicht vor. Die genaue Lage des Altstandortes, der sich an der Grenze der Zone befindet, kann der beiliegenden Abbildung entnommen werden. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist eine besondere Würdigung im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht notwendig. Der Altstandort sollte in einem eventuell folgenden Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. eines konkreten Genehmigungsvorhabens zur Errichtung</p>	<p>Der Hinweis auf die Arten Uhu und Turteltaube werden zur Kenntnis genommen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe II berücksichtigt.</p> <p>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II befindet sich in der Bearbeitung und wird zur 2. Offenlage vorgelegt.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>einer Windenergieanlage in diesem Bereich berücksichtigt werden.</p>  <p>Weitere Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind in den vier vorgesehenen Konzentrationszonen derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Altstandorte und Altlasten sind im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.</p>	
6	<p>Westnetz – Speziale Service Strom mit Schreiben vom 07.05.2013 (AZ DRW-S_LK/X/Id/88.377/Bo/Bx)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind alle weiteren Betreiber von Versorgungsleitungen im Gemeindegebiet Weeze beteiligt worden.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7	Unitymedia NRW GmbH – Zentrale Planung mit Schreiben vom 15.05.2013	Sehr geehrter Herr Koenen, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.
8	Thyssengas GmbH , Herr Anke mit Schreiben vom 29.04.2013 (AZ ETG-B-I-N/An 2013-TÖB-0261)	mit Ihrer Nachricht vom 19. April 2013 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: x Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. x Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.
9	Regionalforstamt Niederrhein mit E-Mail vom 14.05.2013	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Koenen, die Gemeinde beabsichtigt mit der 31. Änd. des FNP Konzentrationszonen für die Windenergie bauplanerisch abzusichern. Dazu hat sie vier Bereiche ausgewiesen. Der Waldanteil der Gemeinde liegt deutlich unter 25% (ländlicher Raum), somit ist gem. „Leitfaden für die Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW eine Inanspruchnahme von Wald nicht ohne Weiteres möglich. Dies wurde bei der Planung berücksichtigt. Seitens der Forstbehörde bestehen gegen die 31. Änd. des FNP der Gemeinde Weeze keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.
10	RAG AG mit Schreiben vom 24.05.2013 (AZ BG G1 The The_105_13_)	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der 31. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.
11	Gelsenwasser Energienetze GmbH mit Schreiben vom 06.05.2013 (AZ	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir Ihnen. Anregungen dazu haben wir nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12	BNT-Rö/Rem) Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 05.06.2013 (AZ 65.52.1-2013-237)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu den mit der o.a. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen vier Konzentrationszonen für die Windenergie gebe ich aus bergbehördlicher Sicht zu den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise: Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsflächen kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus den v. g. Bergwerksfeldern auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten für die nachstehend genannten Bergbauberechtigungen, die nicht im Eigentum des Landes NRW stehen, ist hier nichts bekannt. Insoweit wird eine Beteiligung der Feldeigentümer und Bewilligungsinhaber empfohlen; eine Thematisierung/ Beteiligung der Inhaber bezüglich der nachstehend genannten Erlaubnisfelder auf Kohlenwasserstoffe wird dagegen aus hiesiger Sicht nicht als erforderlich angesehen.</p> <p><u>Bereich Höster Feld</u></p> <p>Die Fläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Geldern“, Eigentümerin des Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen. In dem Bergwerksfeld „Geldern“ ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen. Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld „Kavelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kavelaer, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kavelaer. Ferner liegt die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“. Inhaberin der Erlaubnis ist die DART ENERGY (EUROPE) LIMITED in Stirling, Großbritannien. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung werden die betroffenen Feldeigentümer und Bewilligungsinhaber beteiligt.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung werden die betroffenen Feldeigentümer und Bewilligungsinhaber beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p><u>Bereich Kalbeck</u> Die Berechtsamsverhältnisse entsprechen dem Bereich Höster Feld.</p> <p><u>Bereich Baaler Bruch</u> Die Berechtsamsverhältnisse entsprechen dem Bereich Höster Feld.</p> <p><u>Bereich Wembscher Bruch und Spanische Ley</u> Die Fläche überdeckt tlw. das auf Steinkohle verliehene Bergwerksfeld „Geldern“ (Eigentum des Landes NRW) sowie die auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Walter 8“, „Walter40“, „Walter 51“ und „Walter 55“ im Eigentum der RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Ferner liegt die Planfläche über den Feldern der Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“ (Inhaberin s.o.) und „Ruhr“. Inhaber der Erlaubnis „Ruhr“ sind die Wintershall Holding GmbH in Kassel (zu 51 %) sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden (zu 49 %).</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13	Gemeinde Bergen mit Schreiben vom 15.05.2013	<p>Aus bergbehördlicher Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Am 16.04.2013 fand ein gemeinsames Gespräch mit ihnen zur Errichtung und Standortplanung für Windturbinen für die Gemeinden Weeze und Kevelaer statt. Die Deutschen Behörden sind zurzeit mit der Errichtung von Windturbinen beschäftigt. Diese sind 140 m hoch und haben eine Turbinenspannweite von 60 m (Gesamthöhe 200 m).</p> <p>In 2012 ist bereits auf Führungsebene hierüber gesprochen worden. In letzter Zeit sind von ihnen diverse Untersuchungen durchgeführt worden. Inzwischen sind einige Gebiete für die Aufstellung für solche Windturbinen ausgewählt worden. Bei den Überlegungen vom 16.04.2013 ist an der Landesgrenze (bei den Errichtungsgebieten im Bereich der Grenze der Gemeinde Bergen an der niederländischen Grenze) gestoppt worden. In ihrer Untersuchung hat sich ein vielversprechendes Gebiet in der Nähe ‚Wellsmeer‘ herauskristallisiert.</p> <p>In ihren Überlegungen ist angegeben, dass sie Gebiete von Windturbinen freihalten wollen, durch die Errichtung eines Windparks. Kevelaer denkt an 3 Turbinen und die Gemeinde Weeze an ca. 4 Turbinen aufstellen zu können. Da sie in 2014 mit dem Beginn der Errichtung beginnen wollen, haben sie kurzfristig bei der Gemeinde Bergen um eine Stellungnahme angefragt, um im Bereich der Grenze Windturbinen aufzustellen. Bürgermeisterin Pelzer hatte zugesagt, innerhalb eines Monats die Stellungnahme zu liefern.</p> <p>Am 14.05.2013 haben wir ihre Planung diskutiert. Wir können ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken gegen eine Errichtung von Windturbinen haben, solange wie eine Anzahl Punkte berücksichtigt und geklärt werden. Aus diesem Grunde fordern wir sie auf, die nötigen Abstände für Windturbinen, die auf unserem Gemeindegebiet errichtet werden, einzuhalten. Ihre Windturbinen dürfen eine solche Initiative (von unserer Seite) nicht hindern.</p>	<p>Die Originalstellungnahme wurde in niederländischer Sprache eingereicht. Eine Übersetzung erfolgte durch die Gemeinde Weeze.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Überlegungen: Grundlage des Übereinkommens über die Errichtung von Windturbinen an der Grenze mit Bergen ist die Entwicklung diesbezüglich innerhalb der Provinz Limburg. Auf nationaler Ebene ist angeordnet, dass jede Provinz eine genannte Leistung an Megawatt zu erbringen, die von Windenergie abhängig ist. Die ländliche Leistung ist 6.000 MW. Die Provinz Limburg hat vor 60 MW Leistung zu erbringen, erwartet jedoch, dass diese auf 120 MW bis 2016 erhöht wird. Dies ist in ihrer Planung festgeschrieben. Dies bedeutet ungefähr 35 Windturbinen (in der Provinz Limburg.) Provinz Limburg Im Programm der neuen provinziellen Regionalplanung Limburg (POL 2014) ist dieses Thema Windenergie als Priorität genannt worden. Um die Errichtung von Windturbinen zu stimulieren, formuliert die Provinz für den POL eine Realisationsstrategie und Errichtungsvision. Die Errichtungsvision setzt sich damit auseinander, ob Windturbinen realisiert werden können oder nicht. Hierzu sind Workshops mit Gemeinden organisiert worden und anhand von einigen Kriterien eines Büros in eine Karte gebracht worden, welche Gebiete in Frage kommen könnten. Diese Konzeptkarte ist als Anlage 1 beigefügt. Diese Karte ist Teil des MER-Plans für Windturbinen. Der POL weist keine Standorte aus, nennt aber Gebiete wo Windenergie realisiert oder nicht realisiert werden könnte. Um von Gebieten zu Standorten zu kommen ist eine Prozessentwicklung auf lokaler Ebene notwendig. Die Provinz will dies forcieren, erwartet aber, dass die Kommunen die Initiative übernehmen und alles einfädeln. Wenn Windturbinen errichtet werden, geschieht dies als Cluster mit einem Minimum von 3 Windturbinen. In Grenzgebieten kann auch die Errichtung von einer Windturbine möglich sein, wenn diese mit Windmühlenparks auf deutscher Seite kombiniert werden. Wenn nach diesen Vorgaben errichtet wird, sollten bestehende und neue Turbinen eine Einheit bilden was Form, Umfang, Drehrichtung und Drehschnelligkeit betrifft. Aus der provinziellen Voruntersuchung stellt sich heraus,</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>das innerhalb der Gemeinde Bergen am Anfang ein Gebiet für die Errichtung von Windturbinen in Frage kommt. Und dieses ist innerhalb ‚Wellsmeer‘ (weiße Fläche auf der beigefügten Karte). Dies deckt sich mit den Ergebnissen ihrer Untersuchungen. Es wird erwartet, dass beide Parteien von den gleichen Kriterien Gebrauch machen.</p> <p>Windturbinen können am besten in dünn besiedelten Gebieten und mit den richtigen Abständen zu Naturgebieten errichtet werden.</p> <p>Am 12.04.2013 ist die Gemeinde Bergen mit Herrn Brokking (Provinz Limburg) vor Ort zusammen gekommen. Hierbei ist nach potenziellen Gebieten für die Errichtung von Windturbinen nachgeschaut worden. Diese Vorortbesichtigung hat befestigt, dass ‚Wellsmeer‘ in der Tat am besten geeignet ist.</p> <p>Deutsche Untersuchung Wie bereits erwähnt, haben sie untersucht, welche Standorte für eine mögliche Windturbinen-Errichtung in Frage kommen. Diverse Berichte sind bereits vorbereitet worden. Die Errichtung von Windturbinen ist anhand von Entwürfen und Abstandsnormen vorgestellt worden. Eine wichtige Abstandsregel betrifft den Abstand zwischen Windturbinen und Wohnungen. Ein festes Abstandsmaß ist 300 m bis zur Wohnbebauung. Im Bestimmungsplan der Gemeinde Weeze und anderen deutschen Gemeinden wird vom Schutz der Wohnungen ausgegangen. Man hantiert hier mit einer weichen Abstandsnorm von 600 m, welche am Lärmschutz gekoppelt ist. Hierdurch wird ein Puffer kreiert. Den hantierten 300 m Abstand zu Wohnungen ist nicht deckungsgleich mit der durch die Provinz Limburg hantierten Abstandsnorm. Diese geht von 500 m aus. Sie werden gebeten, diese Abstandsnorm zu übernehmen.</p> <p>Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windschatten. Windschatten wird definiert als eine durch ein Objekt verursachte Turbulenz und / oder eine Änderung der Windstärke und / oder Windrichtung. Bezogen auf Windparks bedeutet dies, dass Windturbinen den eigens verursachten Wind auffangen. Dies ist ein 		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Problem bei großen Windparks. In wie fern dies auch hier eine Rolle spielen könnte, da auf niederländischer Seite eine oder mehrere Windturbinen errichtet werden sollen, ist eine Frage, die ohne eine Untersuchung nicht beantwortet werden kann. Es ist möglich, dass die Errichtung auf niederländischer Seite störend für den Windfang von Turbinen auf deutscher Seite ist / sein könnte. Dies ist ein Punkt, der von beiden Seiten beachtet werden muss. Wenn auf niederländischer Seite Windturbinen aufgestellt werden, sollten die Windturbinen auf deutscher Seite berücksichtigt werden. Wir sind aber nicht so weit, um dies tun zu können. Ferner sollte die Errichtung von Windturbinen auf deutscher Seite als Chance gesehen werden, um eine oder mehrere Windturbinen auf niederländischer Seite zu errichten und am Windpark anzuschließen. In Anlage 2 befindet sich ein Artikel über Windschatten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlagschatten. Scheint die Sonne auf Mast und Rotor einer Windturbine führt dies zum beweglichen Schlagschatten. Dies ist der Schatten der Turbine auf den Boden oder im Hintergrund. Dieser Schlagschatten dreht sich mit der Sonne mit und reicht beim Sonnenaufgang und / -Untergang im Winter am weitesten. Im Umweltgesetz sind Vorschriften aufgenommen, um eine Störung durch Schlagschatten zu begrenzen. Mehr Informationen finden sie hier: www.windenergie.nl/onderwerpen/milieu-enomgeving/slagschaduw. In den Niederlanden gibt es hierfür diverse Normen. Auch das ist ein Punkt, der bei der Errichtung von Windturbinen beachtet werden muss. • Tragweite und Gesellschaftlicher Mehrwert. Es gibt oft Widerstand gegen die Errichtung von Windturbinen. Die Provinz Limburg beugt sich den Widerstand in ihrer Realisationsstrategie. <p>Standpunkt Nach Prüfung der zuvor genannten Punkte kann folgendes festgestellt werden. Die Errichtung von Windturbinen auf deutscher Seite sind nicht problematisch. Wir möchten sie aber trotzdem bitten, die durch die Provinz hantierte Abstandsnorm von</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>500 m bis zu Wohnungen zu übernehmen und das eventuelle Auftreten von Schlagschatten auf Wohnungen zu berücksichtigen/vermeiden. Hieran muss bei der Errichtung von Windturbinen gedacht werden.</p> <p>Wir wollen ihnen auch mitteilen, dass es in Zukunft auch möglich ist, dass Windturbinen auf niederländischer Seite, im Bereich ‚Wellsmeer‘, aufgestellt werden sollen. Windschatten könnte ein potenzielles Problem sein. Wir bitten sie ausdrücklich auch hier den nötigen Abstand zu berücksichtigen, wenn auf unserem Grundgebiet Windturbinen errichtet werden. Die Errichtung auf niederländischer Seite werden wir in Absprache mit ihnen machen.</p> <p>Ergebnis Wenn sich die Errichtung von einem deutschen Windpark nicht hindernd auf eine eventuelle Errichtung von Windturbinen auf niederländischer Seite auswirkt, gibt es keine Einwände gegen die deutsche Planung.</p>	<p>Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein Abstand von 450 m bzw. die dreifache Anlagengesamthöhe erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Der Abstand zu Wohngebäuden wird im Rahmen der 31. FNP-Änderung nicht auf 500 m erhöht. Ein Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung steht einer späteren Aufstellung von Windenergieanlagen auf niederländischer Seite nicht entgegen.</p>	
14	<p>Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 10.06.2013 (AZ West1_E_040_13_a</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.</p> <p>Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 28.06.2013.</p> <p>Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.</p> <p>Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst um Abschlussbringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Fristverlängerung bis zum 24.06.2013 wurde eingeräumt.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung. Eine Fristverlängerung bis zum 24.06.2013 wird eingeräumt.</p>
15	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 mit Schreiben vom 27.05.2013 (AZ</p>	<p>Gegen die Ausweisung der Teilbereiche 1 „Höster Feld“ und 2 „Kalbeck“ bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die v.g. Bereiche befinden sich außerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und außerhalb der Kontrollzone. Bauvorhaben über</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bis zur zweiten Offenlage wird geklärt, wie groß die konkreten Einschränkungen für die Flächen Baaler Bruch sowie Wembscher bruch</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	26.01.01.06 WKA Weeze / 13)	<p>129,24 m über NN oder 100 m über Grund bedürfen gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens. Es handelt sich hierbei jedoch immer um eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Teilbereiche 3 „Baaler Bruch“ und 4 „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ erhebe ich aus flugbetrieblicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Die geplanten Teilbereiche „Baaler Bruch“ sowie „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ befindet sich im sogenannten 4 bzw. 6 km-Kreis des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen ab einer Höhe von 54,24 m über NN, meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung gem. § 12 LuftVG im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens.</p> <p>Windkraftanlagen in dem o.g. Bereich durchdringen mit hoher Wahrscheinlichkeit aHe die in den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I - 328/01) beschriebene äußere Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrsflughafens Niederrhein. In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollen keine Bauwerke und sonstige Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Ob und inwieweit der Instrumentenflugbetrieb gefährdet ist, muss im luftrechtlichen Zustimmungsverfahren gem. § 12 LuftVG durch Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beurteilt werden.</p> <p>Die Teilbereiche „Baaler Bruch“ sowie „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ befinden sich außerdem innerhalb der Kontrollzone (Luftraum D) und im Bereich der nördlichen bzw. südlichen Sichtplatzrunde als auch unterhalb bzw. seitlich der Streckenführung zwischen dem VFR (Sichtflugbetrieb) Meldepunkt NOVEMBER bzw. SIERRA (NfL I 137/03) und der Platzrunde des Verkehrsflughafens Niederrhein.</p>		<p>und Spanische Ley sind. Sofern eine Unzulässigkeit von Windenergieanlagen verbleibt oder diese in derart großem Maße beschränkt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, wird die Begründung und die Darstellung der Konzentrationszone entsprechend der Behandlungsvorschläge angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>In einer Gesprächsrunde am 16.05.2013 mit den Vertretern der Stadt Kevelaer, der Stadt Weeze, der TTC (örtliche Flugsicherungsorganisation) und Herrn Baumgärtner (Bürgerwind GbR) wurden die als Konzentrationszonen geplanten Flächen erörtert. Hierbei hatte ich Gelegenheit den Teilnehmern die über den reinen Instrumentenflugbetrieb am Flughafen Niederrhein hinausgehende Problematik der Hindernisfreiheit für den Sichtflugbetrieb am Flughafen Niederrhein zu erläutern.</p> <p>Der Sichtflugbetrieb wird grundsätzlich über die sogenannten Pflichtmeldepunkte im Norden und Süden des Platzes abgewickelt. Nach Erreichen dieser Punkte bekommt der Pilot nach Möglichkeit die Freigabe durch die TTC in die Kontrollzone des Verkehrsflughafens Niederrhein einzufliegen. Nachdem der Pilot den Flughafen in Sichtweite hat, beginnt er seinen Endanflug in einer Platzrunde. Bedingung für diesen Flugbetrieb ist - insbesondere bei marginalen Wetterbedingungen -, dass die Streckenführung vom Pflichtmeldepunkt bis zum Erreichen der Platzrunde weiträumig frei von Hindernissen gehalten wird. Auch innerhalb der Platzrunde dürfen keine aufragenden Hindernisse den Flugbetrieb beeinträchtigen.</p> <p>In der Kontrollzone sind sowohl Flüge nach Sichtflugregeln (VFR) als auch nach Sondersichtflugregeln (SVFR) durchführbar. Maßgeblich für die Durchführbarkeit von VFR Flügen ist das am Flughafen Niederrhein festgestellte Platzwetter. SVFR-Flüge sind bis zu einer Hauptwolkenuntergrenze von 150 m über Grund zulässig. Bei Sichtan- und -abflügen zum/vom Flughafen Niederrhein fliegt der aus Süden bzw. Norden kommende Luftfahrzeugführer über den Pflichtmeldepunkt NOVEMBER bzw. SIERRA zur Platzrunde. Bei einer Freigabe nach SVFR ist der Luftfahrzeugführer dann gezwungen, im schlimmsten Fall - wenn die Hauptwolkenuntergrenze auf 500 ft/150 m über Grund gesunken ist - unterhalb der Höhe der WKA, die dann höher sind als er selbst, zu fliegen.</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Seitens des Luftfahrzeugführers sind die Vorgaben aus der LuftVO (insbesondere § 12) zu berücksichtigen. Hiernach wären die WKA in einer Höhe von mindestens 150 m oberhalb der höchsten Höhe zu überfliegen bzw. in einem Mindestabstand von 150 m zu umfliegen. Dies kann insbesondere bei marginalen Wetterbedingungen durch den Luftfahrzeugführer nicht sichergestellt werden.</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Kontrollzone Luftraum D, der Lage in der Platzrunde bzw. in deren unmittelbarer Nähe sowie der Lage in der Streckenführung vom Pflichtmeldepunkt NOVEMBER bzw. SIERRA kann somit eine sichere Durchführung von An- und Abflügen im Sichtflugbetrieb vom und zum Verkehrsflughafen Niederrhein insbesondere bei marginalen Witterungsbedingungen (SVFR-Regeln) nicht mehr gewährleistet werden.</p> <p>Eine Zustimmung gem. § 12 LuftVG zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Teilbereichen „Baaler Bruch“ sowie „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ kann aufgrund der o.g. Ausführungen von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Im Bereich „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ ist eine Bebauung mit Windkraftanlagen lediglich aufgrund der Bestandsanlagen evtl. südlich und westlich der Bestandsanlagen südlich der L486 mit einer max. Höhe von 150 m über Grund denkbar (s. Anlage). Aufgrund evtl. militärischer Belange bitte ich Sie - falls noch nicht geschehen - die zuständige Wehrbereichsverwaltung zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bis zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird geprüft, inwieweit eine Nutzung der Windenergie in den Teilbereichen „Baaler Bruch“ sowie „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ möglich ist. Sofern eine Unzulässigkeit von Windenergieanlagen verbleibt oder diese in derart großen Maße beschränkt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist, werden die geplanten Konzentrationszonen verkleinert oder vollständig verworfen.</p>	
16	<p>Stadt Goch mit E-Mail vom 13.06.2013</p>	<p>Sehr geehrte Herren,</p> <p>der Bau- und Planungsausschuss hat soeben erhebliche Bedenken, insbesondere gegen den Teilbereich 1 Höster Feld, geäußert.</p> <p>Es wird für die Abgabe der diesseitigen Stellungnahme um weitere Fristverlängerung bis zum 20.6.2013 gebeten, da nunmehr der Hauptausschuss am 18.6.2013 die zu</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Fristverlängerung bis zum 24.06.2013 wird eingeräumt.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung. Eine Fristverlängerung bis zum 24.06.2013 wird eingeräumt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		ergänzende Vorlage beschließen muss.		
- Private -				
17	Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 01.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird,</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
18	<p>2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt 	<p>Auch nach Ausweisung der Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p>	
19	<p>Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 01.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - muss mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt. 	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, UrT. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p>	
20	2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 03.06.2013	Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Wir sind gegen Windkraftanlagen im Baaler Bruch weil,	Auch nach Ausweisung der Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - damit die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört werden. - Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört und durch herunterfallende Eisgeschosse gefährdet werden. - die Eigengeräusche der Windkraftanlagen die Naturgeräusche übertönen, und die anliegenden Bewohner massiv stören (Infraschall). - Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sind. - die Windkraftanlagen die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstören. - wir die Pflicht haben, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten. - mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen ist. - erhebliches Konfliktpotenzial durch windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben, besteht, oder diesen Bereich als Flugroute nutzen. - Niederhelsum schon genug Lärmbelastung durch den naheliegenden Flugplatz hat. - wir dem Ausbau der Wirtschaftswege und der Stromtrassen entgegenstehen. 	<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p>	
21	<p>2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 02.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden - müssen neue Stromtrassen gebaut werden 	<p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - muss mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und wir als anliegende Bewohner massiv gestört - werden die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt - werden wir als Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt - werden wir zusätzlich zum Fluglärm, dem Lärm der Autorennen auf dem Flugplatz und der "Motorradrennstrecke Hülmer Deich" noch mit mehr Lärm belästigt - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten 	<p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Auch nach Ausweisung der Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, UrT. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
22	2 Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch die Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - entstehen uns finanzielle Verluste aus der Vermietung der Ferienwohnung/Mietwohnung. Terrasse mit Blick auf Windanlage lässt sich schlecht vermieten - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, insbesondere für die Kornweihe die seit einigen Jahren in diesem Bereich ihr Revier hat - werden durch die Geräusche der WKA die anliegenden Bewohner massiv gestört 	<p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p>	
23	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch mit Schreiben vom 04.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken Sehr geehrter Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, Ich erhebe Einspruch gegen die Errichtung eines Windparks an meinem Wohnsitz. Die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe zu meinem Grundstueck führt zu einer erheblichen Einschränkung meiner Lebensqualität. Durch die Geräuschkulisse, die eingeschränkte Sicht direkt vor meiner Terasse und den negativen Lichteffect [Schattenabwurf]; empfinde ich dies in Summe als eine signifikante Einschränkung nicht nur des Freizeitwertes meines Grundstücks sondern auch als Beeinträchtigung meiner Lebensqualität. Darüber hinaus sehe ich den künftig verminderten Wert meiner Immobilie als grossen finanziellen Einschnitt an. In wenigen Jahren gehe ich in Rente und beabsichtige ggf. einen Verkauf der Immobilie.</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p>	
24	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir ausfolgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p>	
25	Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 01.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt 	Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - muss mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden - müssen neue Stromtrassen gebaut werden - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen 	<p>angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urf. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p>	
26	2 Anlieger,	Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken,	Auch nach Ausweisung der	Es erfolgt keine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p>Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch die Erstellung der Windkraftanlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) - werden die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört 2) - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt 3) - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt 4) - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen 5) - wird Schattenwurf und Discoeffekt zu erwarten sein 6) - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 7) - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt 8) - muss mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden 9) - müssen neue Stromtrassen gebaut werden 10)- erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen 11)- wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört 12)- wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten 	<p>Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen</p>	<p>Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
27	Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p>	
28	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt 	<p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
29	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt - muss mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden - müssen neue Stromtrassen gebaut werden 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p>	
30	Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem 	<p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung,</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten 	<p>Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p>	
31	Anlieger, Boyensteg, Goch , mit Schreiben vom 05.06.2013	Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus	Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>folgenden Gründen Einspruch ein Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 	<p>einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p>	
32	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze im Baaler Bruch, besonders gegen die geplante Errichtung eines Windenergieanlagenparks, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es entsteht dadurch eine starke optische Beeinträchtigung - die ständige Geräuschemission und der Schattenschlag kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen - nur einige wenige Personen profitieren finanziell von diesen Anlagen, während für die Allgemeinheit die Strompreise dauernd ansteigen und der Steuerzahler diese Windkraftanlagen auch noch mit finanzieren muss - mein Haus und mein Grundstück werden deutlich an Wert verlieren, wer kommt für den Wertverlust auf? - der Lebensraum geschützter Tiere wird vernichtet 	<p>Die Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung halten den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden für die zugrundegelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m ein. Es ist sowohl für bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Gemeinde Weeze beschlossen wurden). Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt später werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt,</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplanung erfolgt im Sinne einer Angebotsplanung. Die Planung der Gemeinde hat nur eine lenkende Funktion, um die Möglichkeiten zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Es besteht jedoch kein Einfluss auf die Strompreise oder die Kosten für die Steuerzahler. Grundsätzlich steht es jedem Investor offen, auf diesen Flächen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu beantragen. In Weeze</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>sind zudem verschiedene Beteiligungsformen für die Bürger vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
33	Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom	Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante	Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	01.06.2013	<p>Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt 	<p>ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012).</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
34	Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 01.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt 	<p>und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p>	
35	Anlieger, Pannenhofstr., Goch mit E-Mail	Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, in der RP war zu lesen, dass Weeze einen Windpark	Der Einwand kann nicht behandelt werden. Es bleibt unklar, wer mit „Wir Gocher“ gemeint ist. Es wird vermutet, dass sich die Stellungnahme	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	vom 22.8.2012	errichten möchte. Wir Gocher (Voßheide) wollen keinen Windpark in Vornick-Hoest vor die Nase gesetzt bekommen. Es stehen bereits schon 2 Stück und dabei sollte es auch bleiben. Sind weitere Windräder vor den Gochern Toren geplant, werden wir alle Bürger aus Goch mobilisieren und dieses Vorhaben ablehnen. Es wäre gut zu wissen, wo Herr Spies schon Pachtverträge abgeschlossen hat.	auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezieht. Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urf. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.	Änderung.
36	7 Anlieger, Am Bruch, Weeze mit Schreiben vom 10.05.2013	<p>Sehr geehrter Herr Moll-Tönnesen,</p> <p>als interessierte und auch durch unsere Wohnlage (Wembscher Bruch) betroffene Bürger besuchten wir am 2. 5. 2013 die von der Gemeinde Weeze angebotene Bürgerwerkstatt zum Thema Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze.</p> <p>Zunächst möchten wir feststellen, dass wir grundsätzlich sehr für die Bemühungen um Nutzung erneuerbarer Energien sind! Dies schließt allerdings eine kritische Hinterfragung der Standortwahl nicht aus.</p> <p>Dort wo in der Vergangenheit Windkraftanlagen entstanden sind, hat es immer auch Bürgerinitiativen gegeben, die sich mit den Folgen dieser WKA beschäftigten. In diesem Zusammenhang geht es vor</p>	Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>allem um gesundheitliche Belastung durch Infraschall, Discoeffekt, Schattenwurf. Während die Anlagenbetreiber und Behörden die Folgen verharmlosen, sieht eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern die Gefährdung durch Infraschall gegeben (s. z. B. Untersuchungen von N. Pierpont, Pederson und Wayne oder Zusammenfassung der Untersuchung im Artikel „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Dr. Jur. Quambusch und Martin Lauffer, zahlreiche weitere Quellen könnten an dieser Stelle benannt werden.). Entscheidend geht es hier um den ausreichenden Abstand der WKA, die mit ihrer in Weeze geplanten Höhe von 200m und 3 Megawatt eine enorme Dimension haben.</p> <p>Der Flächenbereich Wembscher Bruch gehört zum Außenbereich, zumindest auf den ersten 1000 Metern zeichnet er sich durch - für einen Außenbereich - sehr dichte Wohnbebauung aus, so dass man hier sicher von einer gesonderten Gemengelage sprechen kann, die bei der Belastung durch zukünftige WKA ihre Berücksichtigung finden sollte. In seiner Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze- Städtebaulicher Teil schreibt das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR auf Seite 24, dass für den Teilbereich Wembscher Bruch und Spanische Ley bereits eine hohe Vorbelastung durch die Landesstraße L486, den Airport Weeze, die vorhandenen Windkraftanlagen und die Abgrabungen besteht. Hinzu kommt, dass zwischen Wembscher Bruch und L486 z. B. in der Höhe des Papenweges von der Wohnbebauung bis zur L 486 nur eine ca. Entfernung von 650m besteht, so dass es zumindest im Bereich der dichten Wohnbebauung überhaupt nicht möglich ist, den vom Planungsbüro Lange während der Bürgerwerkstatt am 2. 05. 2013 auch für diesen Bereich zugesicherten Mindestabstand von 3-facher Höhe der WKA (bei geplanten 200m Höhe> 600m Abstand) einzuhalten, ohne mit dem Standort zu nahe an die L486 zu geraten. Da hier der Eisabwurf sowie die Möglichkeit des Abbruchs eines Windradflügels (das</p>	<p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Die Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung halten den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden für die zugrundegelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m ein. Es ist sowohl für bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Gemeinde Weeze beschlossen wurden). Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>dies nicht nur reine Theorie ist und - zwar selten - aber doch vorkommen kann, zeigt z.B. der Abbruch des Windkraftflügels 2008 in Wemb sowie 2007 in Wachtendonk) berücksichtigt und durch einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur L486 gewährleistet werden muss, ist unseres Erachtens die ausgewiesene Fläche auf der Höhe der ersten 1000 Meter des Wember Bruches gar nicht ausreichend breit genug. Da die L486 als Grenze bestehen bleibt, müssen wir befürchten, dass nicht ernsthaft geplant ist, in diesem Bereich den 3-fachen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, der auf Grundlage wissenschaftl. Untersuchungen ohnehin als zu gering angesehen wird. Unter gesundheitlichen Aspekten wird ein Mindestabstand von 1000- 1500 m von der Wohnbebauung für notwendig erachtet.</p> <p>Zu den gesundheitlichen Aspekten kommen letztlich auch noch die wirtschaftlichen hinzu, da durch den Bau der Windkraftanlagen die anliegenden Gehöfte und Wohnhäuser eine erhebliche Wertminderung erführen bzw. unverkäuflich würden.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie unsere Einwände ernst nehmen und betonen nochmals, dass es uns nicht um eine generelle Ablehnung erneuerbarer Energie geht, sondern darum, dem Schutz des Menschen Vorrang zu geben und die Anlagen nur dort zu planen, wo ein Abstand zur Wohnbebauung möglich ist, der eine gesundheitliche Gefährdung ausschließt.</p>	<p>beantragt später werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Die Ermittlung der Konzentrationszonen ist an die bauleitplanerischen Ausweisungen gebunden und gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich bei dem angesprochenen Flächenbereich Wembscher Bruch um Außenbereich.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Die Windenergieanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen. Ein potenzieller Schadensfall an einer Windenergieanlage ist so selten, dass er als allgemeines, hinnehmbares Lebensrisiko eingestuft wird wie andere potenzielle Unfallquellen wie bspw. Rohrleitungsschäden oder Flugzeugabstürze.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.	
37	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch mit Schreiben vom 31.05.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze im Baaler Bruch zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen lege ich Einspruch oder den sonst zulässigen Rechtsbehelf ein.</p> <p>Ich wohne zwar in der Stadt Goch Ortsteil Hülm, bin aber von den zu errichtenden Windkraftanlagen betroffen, da meine Wohnungen nur ca. 400 Meter von einer der Flächen entfernt liegen, auf denen die Anlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Ich befürchte von den Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung und gesundheitliche Beeinträchtigungen für meine Familie und für mich durch dauernde Schallbelästigung, die sich je nach Windrichtung mehr oder weniger bemerkbar macht sowie durch Schattenschlag.</p> <p>Darüber hinaus ist ein nicht unerheblicher Wertverlust für mein Anwesen zu erwarten. Für die zukünftigen Betreiber der Windkraftanlagen stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, die ich mit gleichem Recht für mich in Anspruch nehme.</p> <p>Zudem sprechen ökologische Gesichtspunkte, die aus Kostengründen nicht erst nach der Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft werden sollten, gegen die Anlagen.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen werden der Natur Flächen entnommen, die den Lebensraum geschützter Tiere, die bereits infolge der modernen Landwirtschaft sehr selten</p>	<p>Die Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung halten den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden für die zugrundegelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m ein. Es ist sowohl für bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Gemeinde Weeze beschlossen wurden). Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt später werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerten zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>geworden sind, zusätzlich einschränken oder gar zerstören.</p> <p>Was wird aus z. B. dem Großen Brachvogel, dem Kiebitz oder der Fledermaus, die in diesem Gebiet noch vorkommen? Sollen sie hier ganz verschwinden?</p> <p>Nicht zu vergessen die Schwärme von Wildgänsen, die im Winter hier Ruhe und Nahrung suchen.</p> <p>Ferner wird ein wunderschönes niederrheinisches Landschaftsbild vernichtet.</p> <p>Außerdem sind in diesem Gebiet stets viele Naturliebhaber und Erholungssuchende aus Weeze und der näheren und weiteren Umgebung unterwegs. Diese sind im Winter einer erhöhten Gefahr durch herumfliegende Eisgeschosse ausgesetzt. Nimmt die Gemeinde Weeze dieses Risiko billigend in Kauf?</p> <p>Mit der konkreten Schutzfunktion der in Rede stehenden Flächen ist die Windenergienutzung meines Erachtens nicht vereinbar.</p> <p>Schließlich dürfte auch allgemein bekannt sein, dass zeitweise so viel Strom produziert wird, der, weil nicht speicherbar, zu Niedrigpreisen in ausländische Netze eingespeist wird, ja teilweise sogar verschenkt werden muss. Für diesen Unsinn werden Steuerzahler und Stromverbraucher auch noch kräftig zur Kasse gebeten. Aber das wird von den Politikern geflissentlich nicht publik gemacht. Auch aus diesem Grund ist die Errichtung der vorgesehenen Anlagen nicht hinnehmbar.</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p>	
38	<p>Anlieger, Winkel, Goch mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im „Teilbereich Baaler Bruch“ befindet sich mein landwirtschaftlicher Betrieb, inkl. Schweinestall und Wohnhaus, welchen ich dort 2008 errichtet habe.</p> <p>In ihren Planungen zur Ausweisung von „Gunstflächen“ für Windkraftanlagen sind die Abstandsflächen zu diesem Wohnhaus bisher noch nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Am 21.2.2013 hatten wir in Ihrem Hause ein Gespräch mit Herrn Moll-Tönnesen und Herren Ingenbleek. Mehrere für uns existenzielle Fragestellungen sollten mit den übergeordneten Behörden bzw. der Planungsgesellschaft geklärt werden. Dieses ist bisher noch nicht geschehen.</p> <p>In Anbetracht der fortschreitenden Zeit und insbesondere durch das Ablauf der Einspruchsfrist am 7.6.2013 fühle ich mich gezwungen mich klarer bzw. anders zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden Gespräche zwischen Eigentümer und der Gemeinde geführt, ob die Wohnnutzung des Gebäudes aufgehoben werden kann. Sofern dies der Fall ist, ergeben sich keine Einschränkung für die dargestellte Konzentrationszone. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen für das Wohngebäude die gleichen Kriterien wie für alle anderen Wohngebäude im Außenbereich in der Gemeinde Weeze angesetzt werden. Dies würde eine Verkleinerung der Konzentrationszone Baaler Bruch zur Folge haben. Der Status des</p>	<p>Die Gespräche zwischen Eigentümer und Gemeinde werden fortgesetzt und der Status des Gebäudes bis zur zweiten Offenlage geklärt. Sofern es sich weiterhin um ein Wohngebäude handelt, wird die Begründung und die Abgrenzung der Konzentrationszone Baaler Bruch entsprechend geändert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>positionieren. Der wachsende Druck aus der Nachbarschaft in Verbindung mit der Ungewissheit über den Ausgang der im Vermerk vom 7.3.2013 beschriebenen Fragestellungen, bereitet mir Sorgen und lässt mich folgende Entscheidung treffen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, dass sich auf meinem Betriebsgelände Niederhelsum 27 auch ein Wohnhaus befindet. Resultierend daraus bitte ich um die Wahrung der entsprechenden Abstandsflächen zu den geplanten Windkraftanlagen.</p> <p>Ich bin weiterhin ein Befürworter von Windenergie, glaube aber, dass mich meine Sorgfaltspflicht gegenüber meiner Familie, meinen Mitarbeitern und meinen Tieren verpflichtet so zu handeln.</p>	<p>Gebäudes ist bis zur 2. Offenlage abschließend zu klären. Bei Fortbestand der Wohnnutzung, muss die Begründung und die Abgrenzung der Konzentrationszone Baaler Bruch angepasst werden.</p>	
39	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt 	<p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
40	<p>2 Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört - werden das Landschaftsbild und die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft wie auch das Landschaftsschutzgebiet massiv geschädigt und zerstört - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - wird uns die Chance genommen unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - werden Tiere wie die Fledermaus einem enormen Risiko ausgesetzt - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden 	<p>Auch nach Ausweisung der Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Bewohner massiv gestört</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt - werden Schattenwurf und Disco-Effekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden - müssen neue Stromtrassen gebaut werden - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen - werden die Grundstücke und Immobilien der Anwohnereinen enormen Wertverlust erleiden 	<p>dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p>	
41	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten 	<p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urf. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p>	
42	<p>2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 04.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch den Bau der Windkraftanlage (WKA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv stören. - wird Schattenwurf, Lichtreflexionen zu erwarten sein - es entsteht ein Wertverlust für Immobilien in der Nachbarschaft von WKA - die WKA beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild (siehe Pfalzdorf) durch ihre 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Größe und die Rotorbewegung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erholungswert des Gebietes sinkt durch die WKA - die WKA beeinträchtigen die Vogelflugrouten und stören das Leben der dort lebenden Tiere 	<p>und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	
43	2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch die Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - wird das Landschaftsbild / Landschaftsschutzgebiet nachhaltig geschädigt - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört - wird Schattenwurf zu erwarten sein - müssen neue Stromtrassen gebaut werden - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden. 	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p>	
44	<p>Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 04.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes, besonders gegen die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - steigt die Gefahr von herunterfallenden Eisgeschossen - durch die Infraschallbelastung sehe ich mich und - die Tiere/Haustiere gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Für Haustiere werden keine zusätzlichen Abstände, die über die festgelegten Abstände zum Schutzes Menschen hinausgehen, angesetzt.</p>	
45	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch, mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - entsteht ein Wertverlust für Immobilien in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen - Brände in Windkraftanlagen durch Blitzschlag können sich auf die Umgebung ausweiten 	<p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept muss im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die jeweils beantragten Anlagen vorgelegt werden.</p>	
46	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erstellung einer Windkraftanlage beinhaltet zuzüglich zur Lärmbelastung durch Fluglärm, weitere Lärmbelastung durch Eigengeräusche der WKA - erfolgt ein erheblicher Eingriff in eine typisch niederrheinische Landschaft - letzte Brut- u. Rückzugsgebiete für bedrohte Vogelarten werden stark beschnitten, zumal windenrgiesensible Arten zu verzeichnen sind - entgegen Ihrer Darstellungen sehen wir erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet - der Niederrhein soll Erholungssuchenden erschlossen werden, steigende Übernachtungszahlen sind zu verzeichnen, Ferienwohnungen werden einer dtl. Westverlust erfahren hier wird Augenwischerei betrieben! Große Flächen innerhalb der Konzentrationszonen gehören dem Investor, und stellen somit einen äußerst geschäftsträchtigen Anreiz für selbigen 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung (und Ferienwohnnutzung) privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplanung erfolgt im Sinne einer Angebotsplanung. Grundsätzlich steht es jedem Investor offen, auf diesen Flächen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu beantragen. In Weeze sind zudem verschiedene Beteiligungsformen für die Bürger vorgesehen. Die Potenzialflächenanalyse erfolgte unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47	2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 04.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch,</p> <p>legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird das Landschaftsbild geschädigt - werden wir als Anwohner durch Infraschallbelastung gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern ein intakte Natur zu erhalten 	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, UrT. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
48	Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 03.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört 	<p>Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p>	
49	<p>2 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Wir sind gegen Windkraftanlagen im Baaler Bruch weil,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Eigengeräusche der Windkraftanlagen die Naturgeräusche übertönen, und die anliegenden Bewohner massiv stören (Infraschall). - die Windkraftanlagen die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstören. - Niederhelsum schon genug Lärmbelastung durch den naheliegenden Flugplatz hat. - wir dem Ausbau der Wirtschaftswege und der 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Stromtrassen entgegenstehen.</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p>	
50	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten 	<p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urf. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p>	
51	<p>2 Anlieger, Jassenweg, Kevelaer mit Schreiben vom 03.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Wir sind gegen Windkraftanlagen im Baaler Bruch weil,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Windkraftanlagen die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstören, - wir die Pflicht haben, unseren Kindern eine 	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>intakte Natur zu erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen ist. - wir dem Ausbau der Wirtschaftswege und der Stromtrassen entgegenstehen. 	<p>Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urtr. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p>	
52	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt 	<p>Auch nach Ausweisung der Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.	
53	Anlieger, Hülmer Deich, Goch , mit Schreiben vom 03.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windkraftanlagen beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild durch ihre Größe, die Rotorbewegung und die nächtliche Befeuerung - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten - große Naturflächen werden durch den Bau von WEA dauerhaft versiegelt 	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, UrT. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p> <p>Die dauerhafte Versiegelung beschränkt sich auf die Mastfundamente der Anlagen sowie auf ggf. auszubauende Erschließungswege.</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Der Eingriff wird im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz bilanziert und entsprechend kompensiert.	
54	Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 04.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch den Bau der Windkraftanlage (WKA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv stören. - wird Schattenwurf, Lichtreflexionen zu erwarten sein - es entsteht ein Wertverlust für Immobilien in der Nachbarschaft von WKA - die WKA beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild (siehe Pfalzdorf) durch ihre Größe und die Rotorbewegung - der Erholungswert des Gebietes sinkt durch die WKA - die WKA beeinträchtigen dort lebenden Tiere 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird,</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urtr. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	
55	RA Kapellmann und Partner, Herr Dr. Schilder, als Vertreter zweier Anlieger Niederhelsum, Weeze, mit Schreiben vom 06.06.2013 (AZ 1568/2013sche)	<p>Sehr geehrter Herr Koenen, wir zeigen unter Bezugnahme auf die anliegende Vollmacht an, dass wir die rechtlichen Interessen der Eheleute Weyers, Niederhelsum 12, im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze vertreten. Gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen erheben wir folgende Einwendungen:</p> <p>1 Abstand Das Wohnhaus unserer Mandanten im Außenbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe des momentan als Konzentrationsfläche vorgesehenen Bereiches „Baaler Bruch“. Der erforderliche Abstand zum Wohnhaus unserer Mandanten wird von der geplanten Ausdehnung der Konzentrationsfläche nicht eingehalten. Im Einzelnen:</p> <p>1.1 Höhe der Anlagen/erdrückende Wirkung Ausgangspunkt für die Beurteilung einer etwaigen erdrückenden Wirkung durch Windenergieanlagen ist die Höhe der Anlagen. Ausweislich S. 8 des Begründungsentwurfes unterstellen die Unterlagen zum Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Gesamthöhe von 150 m, obwohl Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m technisch denkbar sind. Dies bestätigt der Teil II. der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze auf S. 1. Auf S. 41 wird sogar - zu Recht - darauf hingewiesen, dass bei neu auszuweisenden Konzentrationszonen die Errichtung moderner Großanlagen mit Gesamthöhen von ca. 200 m zu ermöglichen ist. Der grundlegende Ansatz für die Bestimmung der weichen Tabuzonen wegen einer erdrückenden Wirkung ist damit falsch. Die angesetzte Gesamthöhe von 150 m entspricht nicht der heutigen Wirklichkeit und ist erst recht nicht zukunftsfähig.</p>	<p>Eine Anlagentypisierung im Rahmen der Ermittlung von Potenzialflächen ist zulässig und zugleich unabdingbar, da auf Ebene der Bauleitplanung eine Fläche vorbereitet wird und keine Anlagenstandorte festgelegt werden. Die Potenzialstudie ist von einer heute durchaus üblichen Anlagengesamthöhe von 150 m ausgegangen. Wäre sie eine Gesamthöhe von 200 m zugrunde gelegt, wäre die Potenzialfläche von vornherein stark eingeschränkt, was jedoch nur für 200 m-Anlagen gilt. Sofern tatsächlich 200 m-Anlagen errichtet werden sollen, so sind diese entsprechend der weichen Tabukriterien, die der Rat der Gemeinde Weeze beschlossen hat, innerhalb der Konzentrationszone in einem Abstand von 600 m (= dreifache Anlagengesamthöhe) zu</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Als Folge dieser verharmlosenden Annahme einer Höhe von ca. 150 m wird der Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich wie dem unserer Mandanten zu niedrig angesetzt. Geht man im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung und wie auch in den Unterlagen zum Entwurf der 31. Änderung des FNP angenommen, von der Erforderlichkeit eines Abstandes von mind. der dreifachen Gesamtanlagenhöhe aus, ergibt sich bei einer Großanlage mit einer Höhe von ca. 200 m ein Mindestabstand von 600 m. Grundlage für die Bestimmung der Ausdehnung der Konzentrationszone ist indessen bei Wohnhäusern im Außenbereich lediglich ein Abstand von 450 m, vgl. u.a. S. 19 des Begründungsentwurfes. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, warum gegenüber Wohnhäusern im allgemeinen Siedlungsbereich eben gerade jener Mindestabstand von 600 m angesetzt wird. Bei der Frage der erdrückenden Wirkung kommt es nicht darauf an, ob das Wohnhaus im Außenbereich oder in einem allgemeinen Siedlungsbereich gelegen ist. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Kategorien ist daher abwägungsfehlerhaft. Die Bestimmung der weichen Tabuzone für Wohnhäuser im Außenbereich steht daher im Widerspruch zu dem von der Gemeinde Weeze für erforderlich gehaltenen Abstand von Wohnhäusern im Innenbereich/ Bebauungsplangebieten. Der Widerspruch wird besonders deutlich, wenn man die Ausführungen auf S. 42 des Teil II. der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze in die Betrachtung mit einbezieht. Dort wird ausdrücklich festgestellt, dass eine Unterschreitung des Abstandes von 600 m unter dem Gesichtspunkt der erdrückenden Wirkung nicht für sinnvoll gehalten wird. In den Unterlagen wird noch nicht einmal der Versuch unternommen zu rechtfertigen, warum diese Aussagen für Wohnhäuser im Außenbereich nicht gelten sollen. Genau das Gegenteil ist der Fall: Auf S. 49 des Begründungsentwurfes wird die nach dem</p>	<p>Wohngebäuden zu errichten.</p> <p>Es ist sowohl für bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen nachzuweisen. Die stets einzuhaltenden 600 m Abstand zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen (auch bei kleineren Anlagen, die hinsichtlich der erdrückenden Wirkung bspw. nur einen Abstand von 450 m erfordern) sind in der Einhaltung der Immissionswerte begründet. Dem Innenbereich kommt hinsichtlich des Immissionsschutzes eine höhere Schutzwürdigkeit zu als dem Außenbereich. Dem bauleitplanerischen Rücksichtnahmegebot wird demnach entsprochen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Vorstehenden unrichtige Aussage getätigt, dass aufgrund des dreifachen Abstandes der Gesamthöhe der Anlagen zu Wohngebäuden dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot ausreichend Rechnung getragen wird. Dies ist bei Einzelwohnhäusern gerade nicht der Fall, da dann der Abstand 600 m betragen müsste.</p> <p>1.2 Discoeffekt/Schattenwurf Der gleiche Fehler besteht auch bei der Bewertung, ob der Discoeffekt/Schattenwurf von Windenergieanlagen die nächst gelegenen Wohngebäude beeinträchtigt. Warum bei Einzelwohnhäusern im Außenbereich 450 m ausreichen sollen, hingegen ein 600 m Puffer zum Siedlungskörper erforderlich ist, wird auf S. 69 des Teil II. der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze nicht erläutert. Eine Rechtfertigung für diese Differenzierung ist auch nicht erkennbar, sodass eine Unterscheidung zwischen Wohnhäusern mit den unterschiedlichen bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten nicht angezeigt ist.</p> <p>1.3 Schallimmissionen Der Fehler wiederholt sich ein weiteres Mal im Zusammenhang mit dem ebenfalls als weichen Tabuzone festgelegten Abstandpuffer zum Schutz vor Schallimmissionen. Dieser soll bei Wohnhäusern im Innenbereich/Bebauungsplangebieten 600 m betragen, jedoch bei Einzelwohnhäusern nur 450 m. Vor allem fehlt aber eine Schallimmissionsprognose, um die Richtigkeit der aus Schallschutzgründen anzusetzenden Mindestabstände bestimmen zu können. Die Aussage auf S. 41 des Teil II. der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze, das für die Berechnung der Schallimmissionen die Grundlagen fehlen, ist offensichtlich falsch. Eine belastbare Immissionsprognose kann unter Zugrundelegung üblicher Windenergieanlagen erfolgen, um so zu belegen, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen überhaupt Raum für Windenergieanlagen bzw. für die von der</p>	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Gemeinde Weeze unterstellte Anzahl von Windenergieanlagen bietet. Dass eine solche Prognose ohne Weiteres möglich ist, belegen die Ausführungen auf S. 68 des Teil II. der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze, da dort der typische Schalleistungspegel solcher Anlagen angegeben wird. In Kombination mit den möglichen Standorten innerhalb einer Konzentrationszone sowie bei unterstelltem dauerhaften Nachtbetrieb kann so ohne weiteres durch ein Schallgutachten der zu erwartende Immissionspegel an den nächst gelegenen Wohngebäuden ermittelt werden. Wenn sich auf dieser Basis ergibt, dass in Wirklichkeit die vorgesehenen Konzentrationszonen deutlich kleiner ausfallen müssen, als angesetzt, ist die Eignung der Konzentrationszonen anders zu bewerten.</p> <p>Der Verweis auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist unzulässig, da er gegen den Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung verstößt. Hiernach müssen die Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden, wenn eine Bewältigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht ohne weiteres sichergestellt ist. Genau dies ist vorliegend bei den Schallimmissionen der Fall, da sich die Konzentrationszonen im späteren Genehmigungsverfahren wegen schallschutztechnischer Restriktionen als leere Hülle erweisen könnten.</p> <p>2 Landschaftsbild/Naturschutz Der Teilbereich „Baaler Bruch“ liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zudem ist das schutzwürdige Biotop BK-4302-002 (Laubwald nordwestlich des Silberberghofs) von der geplanten Konzentrationsfläche berührt. Des Weiteren gehört der Bereich zu einem unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsraum mit einer Größe von 10 bis 50 Quadratkilometern. Die Maasterrassen gehören zur erhaltungswürdigen Kulturlandschaftsentwicklung in NRW. Die einzelnen Vorgaben sind auf S. 67 des Teils I. der Untersuchung zu</p>	<p>dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Durch die angesetzten Abstandsflächen ist eine grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit der Konzentrationszonen für die Windenergie gegeben. Konkrete, anlagenspezifische Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Somit liegt kein Verstoß gegen die planerische Konfliktbewältigung vor.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze dargestellt.</p> <p>Dennoch kommen die Unterlagen zur 31. Änderung des FNP zu der überraschenden Überzeugung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dem Landschaftsschutzgebiet nicht zuwiderläuft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft seien nicht zu erwarten, vgl. S. 43/44 des Entwurfes des Umweltberichtes.</p> <p>Diese Aussagen stehen im unlösbaren Widerspruch zu den Feststellungen im Teil I. der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Weeze. Hieran ändert sich auch nichts, wenn man die Untersuchung zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen nicht als Tabufläche einstuft. Denn dieser Gesichtspunkt muss trotzdem im Rahmen der Abwägung der gegen oder für die speziellen Flächen sprechenden Belange beachtet werden. Eine solche Abwägung ist in sämtlichen offengelegten Unterlagen nicht enthalten. Vielmehr wird lapidar der Bereich „Baaler Bruch“ als geeignet für eine Konzentrationsfläche eingestuft.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit dem Schutz des tangierten Biotops fehlt ebenfalls völlig. Gleiches gilt für eine Beeinträchtigung der Maasterrassen. Die Aussagen auf S. 42 des Entwurfes des Umweltberichtes zur 31. Änderung des FNP betreffend gefährdete Großvögel stellen zudem eine bloße Vermutung ohne gesicherte Tatsachengrundlage dar.</p> <p>Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Bewertung erkennbar vom Bemühen getragen ist, den Bereich „Baaler Bruch“ nicht aufgrund des Landschaftsschutzes und der anderen vorstehenden Gesichtspunkte ausscheiden zu müssen. Eine ausgewogene Abwägung und damit fundierte Entscheidungsgrundlage sieht anders aus.</p> <p>3 GIB-Flächen</p> <p>Die Beliebigkeit des Vorgehens der Gemeinde Weeze zeigt sich auch bei den Ausführungen zur vermeintlichen Ungeeignetheit von GIB-Flächen von</p>	<p>Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Das Biotop BK-4302-002 liegt außerhalb der Konzentrationszone und wird nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urte. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Windenergieanlagen. Diese Flächen werden als harte Tabuflächen eingestuft, obwohl der Windenergieerlass NRW durchaus die Ausweisung von Konzentrationsflächen in GIB-Bereichen zulässt. Dementsprechend können die Erwägungen zum Vorhalten der Flächen für emitierende Gewerbe- und Industriebetriebe nur ein Belang sein, der bei der Betrachtung der speziellen Flächen zu beachten ist. Die Einstufung als harte Tabuflächen führt im Ergebnis zu einer unzutreffenden Verringerung der Anzahl der in Betracht kommenden Konzentrationszonen.</p> <p>4 Gesamtbewertung Festzustellen ist, dass nach Ausscheiden der harten und weichen Tabuflächen die vier speziellen Gunstflächen übrigbleiben, für die Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen. Eine Bewertung oder gar Abwägung der für oder gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen in diesen Bereichen sprechenden Belange findet nicht statt. Es liegt ein Abwägungsausfall vor. Die gesamten Unterlagen sind offensichtlich darauf gemünzt, die für die Ausweisung von Konzentrationsflächen vorgesehenen Bereiche zu rechtfertigen. Allein zu diesem Zwecke werden die weichen Tabuflächen so abgegrenzt, dass nur noch die im Räume stehenden Konzentrationsflächen verbleiben. Ebenfalls allein zu diesem Zwecke findet eine Abwägung der gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen in den fraglichen vier Bereichen entsprechenden Belange nicht statt. Damit fehlt der Planung eine hinreichende einheitliche Konzeption.</p>	<p>der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) sind nach Kap. 3.2.4.2 Windenergieerlass NRW nur für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 Abs. 1 LPIG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt. Dies ist in Weeze tatsächlich nicht der Fall, sodass die GIB Tabuflächen darstellen.</p> <p>Da die Gewerblichen Bauflächen in Weeze aus tatsächlichen Gründen (Bebauung/Flughafen) als harte Tabufläche nicht zur Verfügung stehen und sie annähernd deckungsgleich mit den GIB-Flächen sind, ergäben sich auch dann keine weiteren Potenzialflächen, wenn die GIB keine Tabuflächen wären.</p> <p>Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien wurde, wie es die ständige Rechtsprechung vorsieht, eine Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen Belange vorgenommen. Die weichen Tabukriterien wurden nicht derart formuliert, dass nur noch die im Räume stehenden Konzentrationsflächen verbleiben, sondern die weichen Tabukriterien wurden als</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Ausdruck des städtebaulichen Willens der Gemeinde Weeze vom Rat der Gemeinde einstimmig beschlossen.	
56	Anlieger, Schwarzer Weg, Goch , mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt - muss mit einer massiven Störung des Landschaftsschutzgebietes gerechnet werden - müssen neue Stromtrassen gebaut werden 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Bereich der Konzentrationszonen kein Ausbau der Stromtrassen erforderlich. Grundsätzlich ist es jedoch ein von der Bundesregierung gesetzlich festgelegtes Ziel, die Stromtrassen in Deutschland u.a. für den Transport des aus Erneuerbaren Energien gewonnen Stroms auszubauen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 31. FNP-Änderung.</p>	
57	<p>Anlieger, Schwarzer Weg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt 	<p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
58	<p>Anlieger, Hülmer Deich, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p>	
59	Anlieger, Boyensteg, Goch , mit Schreiben vom 05.06.2013	Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus	Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 	<p>einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.</p>	
60	<p>4 Anlieger, Niederhelsum, Weeze mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren. Wir beziehen uns auf obigen Betr, Da die in Ihrem wenig umfangreichen Plan die Standorte (ebenso die Konstruktionsabwicklung) der Windkraftanlagen noch nicht präzise feststehen, legen wir hiermit vorbehaltlich Einspruch ein.</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Anlagenstandorte festgesetzt, sondern nur Flächen (Konzentrationszonen) für die Windenergie dargestellt, auf denen anschließend eine Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gestellt werden kann (Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz).</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>
61	<p>Anlieger, Schwarzer Weg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die letzten Rückzugs- und Erholungsorte von Weeze zerstört - wird das Landschaftsbild nachhaltig geschädigt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren durch Infraschallbelastung ausgesetzt 	<p>Auch nach Ausweisung der Konzentrationszonen und einer anschließenden Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bleiben in Weeze Rückzugs- und Erholungsorte erhalten beispielsweise in den Waldgebieten Laarbruch und Kalbecker Forst, in den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder entlang der Niers. Auch die Konzentrationszonen stehen mit den durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen weiterhin für die Erholung zur Verfügung.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p>	
62	<p>Anlieger, Boyensteg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - steigt das Gefahrenrisiko von herunterfallenden Eisgeschossen - werden Tiere, wie die Fledermaus, einem enormen Risiko ausgesetzt 	<p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
63	<p>Anlieger, Hoogeweg, Weeze mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes, besonders gegen die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Spaziergänger, Sportler, Familien und Erholungssuchende gestört - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft gestört - werden die hier lebenden Tiere einem enormen Risiko ausgesetzt 	<p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urtr. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	
64	Anlieger, Schwarzer Weg, Goch mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöht sich das Risiko für windkraftempfindliche Vögel, die in diesem Bereich leben oder ihn als Flugroute benutzen - wird die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft zerstört - wird uns die Chance genommen, unseren Kindern eine intakte Natur zu erhalten 	<p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urf. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Zu eine intakten Natur gehört die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien, die die Nutzung fossiler Energieträger und der Kernenergie ersetzen sollen. Diese Entwicklung ist ein Kernziel der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende und soll u.a. dem Klimaschutz dienen.</p>	
65	<p>Anlieger, Scharzer Weg, Goch, mit Schreiben vom 05.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere die geplante Windkraftanlage im Bereich Baaler Bruch, legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört. 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt,</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - wird Schattenwurf und Diskoeffekt zu erwarten sein - müssen die Wirtschaftswege ausgebaut werden 	<p>der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist Gegenstand des Verfahrens nach</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.	
66	RA Trapp, Brüggemann, Kremer, Herr Oeking, als Vertreter eines Anliegers, Niederhelsum, Weeze per Fax vom 03.06.2013 (AZ 268/13 / Oe)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Koenen, in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Dipl.-Ing. Lothar Felkel, Niederhelsum 11,47652 Weeze mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Das Original einer auf uns lautenden Vollmacht vom 21.05.2013, ist diesem Schreiben beigelegt. Der Grund, unserer Inanspruchnahme ist die geplante 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze „Teilflächennutzungsplan Wind“.</p> <p>Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke Amtsgericht Geldern, Grundbuch von Weeze Blatt 620, Gemarkung Weeze, Flur 6, Flurstück 21 und Flurstück 22., welches im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen.</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung des Planänderungsverfahrens machen wir für unseren Mandanten folgende Einwendungen geltend:</p> <p>I</p> <p>Die Gemeinde Weeze beabsichtigt durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes die bauleitplanerische Sicherung von vier Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die dritte Konzentrationszone Baaler Bruch liegt in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Grundstück unseres Mandanten. Es bestehen Bedenken, dass die Änderungen des Flächennutzungsplanes abwägungsfehlerfrei beschlossen werden können, da diese zu erheblichen Nachteilen für</p>	<p>Hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken oder Immobilien ist festzustellen, dass die Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB im Gegensatz zur Wohnnutzung privilegiert ist. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan steht grundsätzlich der gesamte Außenbereich der Windenergienutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 45 Einzelstandorte, auf</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>das Grundstück unseres Mandanten führen, die wiederum u.a. den Wert des Grundstücks unseres Mandanten erheblich mindern.</p> <p>1. Die Planung weist bereits grundlegende Fehler auf. Zum einen wurde der zur Bebauung unseres Mandanten geplante Mindestabstand von ca. 450 m per se zu gering bemessen. Das Planungsbüro hat die aktuellen Entwicklungen aus der Politik unberücksichtigt gelassen, wonach generelle ein Mindestabstand von 1500 m einzuhalten ist.</p> <p>Zudem lässt die Planung unberücksichtigt, dass vorliegend nicht einzelne WEA-Inseln errichtet werden sollen, sondern eine großflächige Konzentration mindestens drei Anlagen an gedacht ist, die zu einer Verstärkung der durch die Anlagen verursachten Effekte führt. Drei oder mehr Windenergieanlagen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen sodass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden, bilden eine Windfarm (vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 1235). Ihre Umwelteinwirkungen kumulieren sich und dürfen nicht getrennt voneinander bewertet werden. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen für Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme wird auch im Bereich des Baurechts durch §§ 31, 221 1 BImSchG bestimmt (vgl. BVerwG 68, 58 = NVwZ 1984, 509). Die Kumulation der mit den WEA einher gehenden Effekten wurde bei der Planung jedoch vollständig außer Acht gelassen.</p> <p>Schlussendlich kann die Planung in dieser Form keinen Bestand haben, da sie unberücksichtigt lässt, dass das Grundstück unseres Mandanten in der Hauptwindrichtung belegen ist. Damit werden die durch die geplanten Windfarmen verursachten Effekte ebenfalls zusätzlich verstärkt.</p> <p>2. Selbst jedoch für den Fall, dass die unter lit. 1 angeführten Punkte unberücksichtigt bleiben sollten, wird die für die</p>	<p>denen ohne die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung und der betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind. Um diese „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, hat der Rat der Gemeinde beschlossen, die Windenergie über Konzentrationszonen räumlich zu steuern.</p> <p>Der Abstand von 1.500 m ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage er sich stützt und aus welchem Grund er anzusetzen ist (Erdrückende Wirkung, Schall, Schattenwurf, ...) Trotz intensiver Recherche konnte kein Gesetz, Erlass o.ä. gefunden werden, in dem ein derartiger Abstand von 1.500 m gefordert wird.</p> <p>Die Vorbelastungen wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszonen betrachtet und gewürdigt. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenz- oder Richtwerte für die verschiedenen Aspekte wie Schallimmissionen, Schattenwurf,</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Fortführung der Planung noch durchzuführenden Einzelfallprüfung der Beeinträchtigungen des Grundstücks unseres Mandanten (vgl. OVG NRW Ur. v. 08.08.2006 ~ 8 A 3726/05 BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10 -) ergeben, dass durch die aktuelle Planung das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird. Insoweit gilt Folgendes:</p> <p>a) Durch die geplanten WEA-Farmen wird das Grundstück unseres Mandanten mit erheblichen Schallimmissionen belastet. Unabhängig von der später konkret errichteten Anlage, ist davon auszugehen, dass die mit der WEA verbundenen Schallimmissionen in einem Abstand von nur 450 m nicht zumutbar sind. Namentlich sind diesbezüglich u.a. der nicht fortwährend an- und abschwellende Heulton sowie die Schlaggeräusche der Rotorblätter, der dauerhaft auftretende Infraschall sowie die dauerhaft auftretenden niederfrequenten Schalldruckwellen zu nennen. Erhebliche damit verbundene gesundheitliche Folgen sind nicht auszuschließen.</p> <p>b) Der durch die Sonneneinstrahlung im Schlagschatten der WEA auftretenden Licht-/Schattenwechsel sowie der ebenfalls durch Sonneneinstrahlung hervorgerufene Discoeffekt sind unserem Mandanten als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG ebenfalls nicht zumutbar.</p> <p>c) Die mit der Windfarm verbundene Nachtbefeuerung ist ebenfalls nicht zumutbar. Eine Nachtbefeuerung wurde in der bisherigen Planung ebenfalls überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>d) Darüber hinaus wird die geplante Windfarm in der Konzentrationszonen Baaler Bruch auf unseren Mandanten u.a. aufgrund der Ansammlung mehrerer WEA und der damit verbundenen zerstörerischen Einwirkung auf das Landschaftsbild auch ein. optisch bedrängende Wirkung entfalten, die im Rahmen der zu gering bemessenen Entfernung ebenfalls nicht hinnehmbar ist,</p> <p>e) Schlussendlich ist durch die geplanten WEA auch mit gefährdendem Eiswurf zu rechnen, welcher einer Genehmigung ebenfalls entgegen steht.</p>	<p>etc.) sind im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt, der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>II</p> <p>Darüber hinaus sind die konkurrierenden Nutzungen der harten sowie weichen Tabuzonen zu der Konzentrationszone Baaler Bruch bei der Planung nicht ordnungsgemäß in Beziehung gesetzt worden. Die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung des Landschaftsraumes als Windkonzentrationszone sprechen, wurden nicht iSd. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB abgewogen:</p> <p>a) Das Planungskonzept ist falsch ausgerichtet, sodass eine spätere wirtschaftliche Windenergienutzung nicht möglich ist. Zumindest im Bereich der Konzentrationszone Baaler Bruch kann die Windhöflichkeit nicht erreicht werden. Der Planung zu Grunde gelegt sind mittlere Windgeschwindigkeit von 5,50 - 6,00 m/s (100m Höhe über Grund). Dies entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da die tatsächlichen Windgeschwindigkeiten niedriger anzusetzen sind. Da damit für den Bereich Baaler Bruch die Windhöflichkeit nicht erreicht werden kann, ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen nicht zu erreichen, sodass ein schlüssiges Planungskonzept nicht vorliegt (vgl. OVG Koblenz, T.Jrt. v. 28.02.2008 - 1 C 11131/07</p> <p>b) Zudem fuhr die bisherige Planung aus, dass die Konzentrationszone Baaler Bruch keinen erhöhten Freizeit- und Erholungswert aufweist und keine Belange des Landschafts- sowie Naturschutzes betroffen sind. Dem ist in der Tat nicht so. Die Konzentrationszone Baaler Bruch stellt nicht nur einen maßgeblichen Freizeit- und Naherholungsraum für die Gemeinde Weeze und die Umgebung da, auch sind durch die Planung der Windfarmen Belange des Landschafts- und Naturschutzes betroffen. Die gewachsene niederrheinische Kulturlandschaft wird durch die geplante Windfarm zerstört.</p> <p>c) Hervorzuheben sind die in dem Bereich angesiedelten geschützten Vogel- sowie Fledermausarten. Diese planungsrelevanten Belange wurden unberücksichtigt gelassen.</p> <p>d) Schlussendlich ist nicht berücksichtigt, dass für die</p>	<p>Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p> <p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es ermöglichen, die gesetzlichen Werte hinsichtlich des Schattenwurfs einzuhalten. Ein entsprechendes Schattenwurfgutachten ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen und kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Der Discoeffekt wird im Rahmen des zu erbringenden Schattenwurfgutachtens auf Ebene des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkret beantragten Anlagen näher betrachtet. Die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoroberflächen kann bspw. durch die Verwendung von reflexionshemmenden Lacken vermieden werden.</p> <p>Die Nachtbefeuerung ist analgenbezogen zu gestalten und im nachfolgenden Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu regeln.</p> <p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Erschließung der Anlagen ein erheblicher Aufwand betrieben werden müsste. Die für die Baaler Bruch geplante Netzanschluss wird ebenfalls nur mit erheblichem Aufwand möglich sein.</p> <p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die geplante Planänderung unter den genannten Gesichtspunkten abwägungsfehlerhaft ist und im Rahmen der Einzelfallprüfung keinen Bestand haben wird. Aus diesem Grund wird um eine ausführliche Stellungnahme gebeten.</p>	<p>bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Ur. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Die Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung halten den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden für die zugrundegelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m ein. Es ist sowohl für bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Gemeinde Weeze beschlossen wurden). Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz später beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			<p>Entsprechend der Daten vom Deutschen Wetterdienst und aus dem Energieatlas NRW ist eine ausreichende Windhöflichkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen gegeben.</p> <p>Hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet entscheidet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve darüber, ob die Schutzziele des LSG erheblich beeinträchtigt werden und ob eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erteilt wird. Es haben bereits Gespräche mit dem Kreis Kleve hinsichtlich der Inaussichtstellung einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz stattgefunden. Auf Ebene dieser Gespräche wurde die Darstellung der Konzentrationszonen innerhalb der betroffenen Landschaftsschutzgebiete als grundsätzlich möglich erachtet. Konkrete Gespräche mit dem Kreis Kleve über die Befreiung aus dem Landschaftsschutz folgen im weiteren Verfahren zur 31. FNP-Änderung.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Die konkrete Erschließung der Flächen ist</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Gegenstand des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn konkrete Anlagen beantragt werden. Der Ausbau von einzelnen Wegen wird im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen voraussichtlich erforderlich. Dies ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz über Verträge zu regeln.	
67	Anlieger, Haydnstr., Kevelaer mit Schreiben vom 05.06.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchten wir der Gemeinde Weeze ein Lob aussprechen für ihre Transparenz und die Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung.</p> <p>Das von Bundes- und Landesregierung forcierte Vorantreiben der Energiewende bereitet uns große Sorge, da ein solches Mammutprojekt normalerweise jahrzehntelanger Planung und Vorbereitung bedarf, und Zeitdruck bekanntlich zu gravierenden Fehlentscheidungen führen kann. Bestes Beispiel dafür ist die Freigabe von Wäldern für die Errichtung von Windenergieanlagen. Wir halten diese Entwicklung für äußerst bedenklich und haben dankbar zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Weeze von dieser Option (vorerst?) absieht.</p> <p>Uns geht es hier nun vor allem um das Gebiet Wembscher Bruch/Spanische Ley. Von Kevelaer kommend Richtung Grenzübergang befindet sich vor der Kurve linkerhand bereits eine Windkonzentrationsfläche, sodass bei Hinzufügung weiterer WEAs eine immens erdrückende Wirkung entstehen würde. Hinter der Kurve ist das Gelände beidseitig der Straße von Gräben durchzogen, die laut Ihrem Moerser Planungsbüro von „Gehölzreihen“ gesäumt sind. Hierbei handelt es sich nicht etwa um -wie die Wortwahl impliziert- „entbehrliche“ Sträucher und Gestrüpp, sondern um wunderschöne Alleen wertvoller Eichenbäume, die vielen Vögeln und anderen Lebewesen Lebensraum und Nahrung bieten. Deren Rodung würde einen unwiederbringlichen Verlust bedeuten, auch für das gesamte</p>	<p>Die Konzentrationszonen der 31. FNP-Änderung halten den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden für die zugrundegelegten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m ein. Es ist sowohl für bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen als auch für Wohngebäude im Außenbereich immer die dreifache Anlagengesamthöhe einzuhalten (vgl. weiche Kriterien, die durch den Rat der Gemeinde Weeze beschlossen wurden). Dies gilt auch für mögliche höhere Anlagen, die im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz später beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse gibt es laufende Untersuchungen zur Verträglichkeit der Konzentrationszonen hinsichtlich des Artenschutzes. Das Untersuchungsprogramm ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Zur 2. Offenlage der 31. FNP-Änderung wird eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II vorliegen. Die Verträglichkeit der Konzentrationszonen richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>Landschaftsbild. Einen weiteren Aspekt, weshalb dieses Areal besonders sensibel ist, stellt das unmittelbar hinter der Grenze mit hohen Kosten und großem Aufwand angelegte Vogelschutzgebiet in den Maasduinen dar. Hier sollte keinerlei Behinderung durch Windräder riskiert werden.</p> <p>Bitte, wägen Sie genauestens ab, ob weitere Anlagen in diesem Bezirk wirklich benötigt werden oder nur die Interessen von Investoren bedienen. Schließlich bedeutet jede nicht unbedingt notwendige WEA aufgrund der Vergütungsgarantie eine unnötige Strompreiserhöhung für den Endverbraucher und einen gravierenden Eingriff in die Landschaft, deren Schönheit doch unser aller Kapital ist!</p>	<p>Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Das Gemeindegebiet Weeze gehört gemäß Landesentwicklungsplan NRW nicht zu einer der wertvollen Kulturlandschaften in NRW. Auch das Kulturlandschaftsprogramm NRW (KULAP) stellt keine der vier Konzentrationszonen als landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Es sind laut KULAP auch keine bedeutenden Sichtbeziehungen betroffen.</p> <p>Die Planung der Gemeinde hat nur eine lenkende Funktion, um die Möglichkeiten zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Es besteht jedoch kein Einfluss auf die Strompreise oder die Kosten für die Steuerzahler.</p>	
68	<p>Anlieger, Kuhstraße, Weeze mit Schreiben vom 07.06.2013</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder, gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes, besonders gegen die geplanten Windkraftanlagen, lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p> <p>Durch Erstellung der Windkraftanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden wir zusätzlich zum Fluglärm noch mit mehr Lärm belästigt - werden wir Anwohner gesundheitlichen Gefahren 	<p>Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszonen in der 31. FNP-Änderung wurden Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen angesetzt, die es grundsätzlich ermöglichen, die gesetzlichen Schallwerte einzuhalten. Die Abstände zu bauleitplanerisch dargestellten/festgesetzten Siedlungsflächen sind dabei höher angesetzt (600 m) als zu Wohngebäuden im Außenbereich (450 m), da Ersteren ein höherer Schutzstatus zukommt,</p>	<p>Es erfolgt keine Änderung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p>durch Infraschallbelastung ausgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden die Eigengeräusche der WKA die Naturgeräusche übertönen und die anliegenden Bewohner massiv gestört 	<p>der in den niedrigeren zulässigen Schallimmissionswerte zum Ausdruck kommt. Der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Werte ist bei konkreter Anlagenplanung im Rahmen des Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen.. Dabei ist auch die kumulierende Belastung durch Flughafen und Windenergieanlagen zu betrachten. Ein detailliertes Schallgutachten kann nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan sein, da auf dieser Ebene nur eine Fläche für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung dargestellt wird, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte.</p> <p>Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012)..</p>	